

# Satzung der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf e.V.

## § 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen St. Andreas Schützenbruderschaft Norf e.V. und hat seinen Sitz in Neuss Norf. Die Bruderschaft ist benannt nach dem Pfarrpatron Andreas und eine kirchliche Gemeinschaft im Sinne des Canon 707 § 1 des kirchlichen Gesetzbuches. Sie ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V. angeschlossen. Die Bruderschaft wird von einem Brudermeister geführt, dem ein Vorstand zur Seite steht. Die Wahl des Brudermeisters und des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre durch die Mitglieder-versammlung. Hiervon ausgenommen ist die Wahl des Jungschützenmeisters. Sie erfolgt ausschließlich durch Stimmen der Jungschützen.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass alle zwei Jahre ein Teil des Vorstandes wie folgt neu gewählt wird:

### **- Im jeweils ersten Jahr:**

Brudermeister

Schatzmeister

Stellvertretender Geschäftsführer

Jungschützenmeister

### **- Im jeweils dritten Jahr:**

Stellvertretender Brudermeister

Geschäftsführer

Stellvertretender Schatzmeister

Oberst

Pressewart

Im jeweils ersten Wahljahr ernennt der Vorstand den Schießmeister sowie den Archivar. Der Oberst ernennt jeweils seinen Oberstadjudanten. Der Ortspfarrer ist der geistliche Präses und als solcher geborenes Mitglied des Vorstandes. „Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen“

## § 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Andreas Schützenbruderschaft Norf ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Status und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf sich folgende Aufgaben:

### **1. Bekenntnis im Glauben durch:**

- a) Aktive religiöse Lebensführung.
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

### **2. Schutz der Sitte durch:**

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- b) Gestaltung echter bürgerlicher Gesellschaft.
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

### **3. Liebe zur Heimat durch:**

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- b) Tätige Nachbarschaftshilfe.
- c) Pflege der christlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahenschwenkens.

**4. Nichtkatholische Mitglieder** verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die St. Andreas Schützenbruderschaft Norf verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied können Jungen und Männer werden, die bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Status des Bundes zu verpflichten. Die St. Andreas Schützenbruderschaft Norf ist eine Vereinigung christlicher oder auf diesen Grundsätzen beruhender Männer. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die „Annahme“ dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Bei Austritt, Tod oder Ausschluss werden keine Beiträge rückvergütet. Jungschützen unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder der Bruderschaft sind von der Zahlung freigestellt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 4/5 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

## **§ 5 Datenschutzklausel**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Den Mitgliedern steht ein Auskunftsrecht über die gespeicherten Daten, den Empfänger und den Zweck der Speicherung zu.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist- mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittdatum, Austrittdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

## **§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Andreas Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss.

## **§ 7 Schüler- und Jungschützen**

Jungen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Schülerschützen. Jungen und Jungmänner vom 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gelten als Jungschützen und können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und Beschlüssen der St. Andreas Schützen Bruderschaft zu ordnen sind. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen. Jungschützen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. Mit Beginn des neunzehnten Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Die sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von Mitglieds-pflichten befreit sind.

## **§ 9 Organe der Bruderschaft**

Organe der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf sind

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen – Generalversammlungen – können bei Bedarf oder in regelmäßigen Abständen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beim Brudermeister beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch Plakataushang oder Pressebekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat zu erscheinen in der Zeitung, welche vom Amtsgericht Neuss für die amtlichen Bekanntmachungen festgelegt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes hin ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderung oder die Auflösung entscheiden soll, nicht  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

Brudermeister

Stellvertretenden Brudermeister

Oberst

Oberstadjutant, der vom Oberst ernannt wird

Schatzmeister

Stellvertretenden Schatzmeister

Geschäftsführer

Stellvertretenden Geschäftsführer

Pressewart

Jungschützenmeister

Schießmeister und Archivar, die vom gewählten Vorstand ernannt werden.

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

- Als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Andreaspfarre in Norf oder ein von ihm zu benennender Priester
- Der im Geschäftsjahr amtierende König.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

## **§ 13 Gesetzlicher Vorstand**

Der Brudermeister, stellvertretende Brudermeister, Schatzmeister, Geschäftsführer und der Oberst bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind die:

1. Führung der laufenden Geschäfte.
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes.
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte.
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
6. Ausschluss eines Mitgliedes mit 4/5 Mehrheit.
7. Wahl der delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen

Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes**

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung. Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle einer Verhinderung bestimmt er oder der Brudermeister den Vertreter. Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt das Barvermögen der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Der stellvertretende Schatzmeister vertritt den Schatzmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben. Dem Geschäftsführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer im Falle von dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben. Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit der Bruderschaft in Bezug auf die Medien, wie Presse, Internet, öffentliche Bekanntmachungen usw. Der Jungschützenmeister ist Vorsitzender des Jungschützenvorstandes und vertritt die Interessen der Schüler- und Jungschützen. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen. Der Archivar verwaltet die Sachwerte der Bruderschaft und bewahrt sie auf. Das Königssilber ist in einem Banksafe oder im Safe des Pfarramtes (in der Obhut des Präses) aufzubewahren. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Schützenplatzes beim Schützenfest. Er verhandelt und schließt Verträge mit Schaustellern und Zeltstellern. Er ist für das Einkommen aus den Abgaben der Schausteller verantwortlich. Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

## **§ 16 Ausgabenwirtschaft**

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,- im Einzelfalle, der Brudermeister bis zu einem Höchstbetrag von € 500,- verfügen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Kassenführung, den Barbestand, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnung des Schatzmeisters geben sie den Prüfungsbericht ab.

## **§ 18 Festveranstaltungen**

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest, als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alt her Brauch ist. Am Sonntag des Schützenfestes findet ein Hochamt statt, zu dem der König, der Brudermeister und der Präses in feierlichem Zuge abgeholt werden. Am Nachmittag findet der Schützenzug mit Parade statt, zu der neben den Repräsentanten befreundeter Bruderschaften die Repräsentanten der Gemeinde geladen werden. Der Königsball beschließt das Schützenfest. Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 19 Kirchliche Veranstaltungen**

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamprozession und an der Pfarrprozession der Pfarre. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten, das eine zum Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft, das andere zum Schützenfest für die Lebenden der Bruderschaft. Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung. Beim ewigen Gebet übernimmt die Bruderschaft eine Betstunde. Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre (z.B. Caritas und Pfarrgemeinderat).

## **§ 20 Begräbnisordnung**

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft eine heilige Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollen. Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Tracht teilnehmen, unter Voranführung der Bruderschaftsfahnen.

## **§ 21 Zusammenkunft**

Vierteljährlich finden sich die Mitglieder zu einer Zusammenkunft zusammen. Sie soll der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Brüderlichkeit, der religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Fortbildung sowie der Förderung des Brauchtums dienen.

## **§ 22 Schützenbrauchtum**

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel und Scheiben, desgleichen das althergebrachte Fahنشwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.



## **§ 23 Sportschießen**

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

## **§ 24 Kunst und Kultur**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

## **§ 25 Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

## **§ 26 Auflösung der Bruderschaft**

Die St. Andreas Schützenbruderschaft gilt als aufgelöst, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die katholische Pfarre mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und das Inventar, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahrt, mit der weiteren Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 27 Ehrengericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2010 beschlossen und ist von da ab in Kraft.